

Beschlussauszug aus der konstituierende Sitzung des Finanzausschusses der Gemeindevorvertretung Mönkebude vom 12.11.2024

Top 8.1 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltjahr 2024/2025 gemäß § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß § 48 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern i. V. m. der Hauptsatzung der Gemeinde Mönkebude ist unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.

Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der laufenden Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzaushalt.

Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabewisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabewisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TEUR nicht übersteigen.

Frau Thiele erläutert den Nachtragshaushaltsplan.

Vorzunehmende Änderungen:

Wohnsitzanteile von 118.000 € auf 127.000 €.

Die Strandkörbe wurden in den laufenden Bereich übertragen (30.000 €)

Frau Ihlenfeldt erfragt die Zusammensetzung der Wohnsitzanteile. Dies wird beantwortet.

Herr Firneisen erfragt, wie die Eingruppierung der im Stellenplan aufgeführten Stellen erfolgt. Dies wird durch Herrn Zobel beantwortet.

Beschluss:

Die Gemeindevorvertretung Mönkebude beschließt die 1. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltjahre 2024/2025.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
4	0	0

